



Stadt Fürth  
Tiefbauamt/Abt. Straßen- und Brückenbau  
Herrn Stadtbaurat Krauß  
90744 Fürth

Stadt Fürth - Tiefbauamt Eingang		
14. März 2017		
StrN	StrV	Bh

*Mh* 13.3.07  
- TFA für Bau-A  
- b.R!  
1503 Seite

*StrN*  
*DIFA*  
14.03.08

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: markus.heydner@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
TfA/StrN 14.02.2017	12-1416-16-50 Herr Heydner		1494 / 981494	Zi. Nr. F 277	06.03.2017

*Abdruck  
an H. Fischer*

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes;  
Änderung der Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragsatzung;  
Ihre Nachfrage vom 14.02.2017**

Sehr geehrter Herr Krauß,

auf Ihre o.a. Anfrage teilen wir mit, dass die Regierung von Mittelfranken die Auffassung des Rechtsamtes der Stadt Fürth für zutreffend erachtet.

Das sogenannte Straßenbegleitgrün (Straßenbäume und andere Grünflächen) ist Bestandteil der jeweiligen Erschließungsanlage. Für die Gemeinden besteht die Verpflichtung, jeweils die Kosten für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Kosten für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen im Rahmen von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen auf die jeweiligen Anlieger – zu einem bestimmten Anteil – umzulegen. Einzelne Bestandteile von Erschließungsanlagen können daher nicht von einer Beitragspflicht ausgenommen werden.

Eine entsprechende Regelung wäre somit rechtswidrig.

Einem Presseartikel (Verlag Nürnberger Presse, Ausgabe 13.02.2017: „Stadt schont Anlieger“) haben wir im Übrigen entnommen, dass weiter angedacht wurde - angesichts der Regelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG, nach der die Abrechnung von noch nicht fertig gestellten Straßen nach 25 Jahren nicht mehr möglich ist – auf die rechtzeitige Fertigstellung und beitragsrechtliche Abrechnung generell zu verzichten.

Von einem derartigen Vorgehen würden wir Ihnen dringend abraten. Nachvollziehbar wäre zwar noch, wenn angesichts des hohen Arbeitsanfalls (oder etwaiger besonderer Umstände im jeweiligen

...

Einzelfall) einzelne Anlagen nicht rechtzeitig fertiggestellt und abgerechnet werden können. Ein genereller Verzicht ist jedoch unseres Erachtens nicht möglich; insbesondere wird vielfach die Möglichkeit bestehen einzelne Teilanlagen im Wege der Kostenspaltung abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fischer', with a stylized flourish at the end.

Fischer  
Regierungsdirektor